

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung

Richard Heß, Telefon: 07071-204-2300

Gesch. Z.: 3/128-05/

Vorlage

537a/2013

Datum

02.01.2014

**Berichtsvorlage**

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Sonntagsverkauf von Waren**

**Bezug:** Interfraktioneller Antrag der SPD- und FDP-Fraktion (Vorlage 537/2013)

**Anlagen:** 1

---

**Zusammenfassung:**

Die Verwaltung schlägt vor, den für den Verkauf in Frage kommenden Verkaufsstellen selbst entscheiden zu lassen, ob sie die ersten vier im Jahr zugelassenen Sonntage oder alternativ die vier Adventsonntage öffnen wollen. Die Ladengeschäfte müssen die gewählte Regelung jeweils vor Beginn anzeigen.

**Ziel:**

Beantwortung der Anträge und Information des Gemeinderats. Stärkung des Handels in der Altstadt.

## **Bericht:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Der Antrag vom 21.06.2013 lautet wie folgt:

„ § 1 Absatz 2 der Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren wird wie folgt gefasst:

Der Verkauf der in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren wird an 32 aufeinanderfolgenden Sonntag pro Jahr, beginnend mit dem Palmsonntag, - ausgenommen an den vom Gemeinderat beschlossenen verkaufsoffenen Sonntagen – sowie an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam freigegeben.“

### 2. Sachstand

Auf Grundlage des Ladenschlussgesetzes hat der Gemeinderat am 28.02.2005 im damaligen § 1 Abs. 2 der Satzung beschlossen, dass der Verkauf der betreffenden Waren an 31 aufeinanderfolgenden Sonntagen pro Jahr beginnend am Palmsonntag, ausgenommen an den vom Gemeinderat beschlossenen verkaufsoffenen Sonntagen, sowie an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam freigegeben wird.

Nach der Aufhebung des Ladenschlussgesetzes und der Einführung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) im Jahr 2007 musste eine neue Satzung über den Verkauf von Waren beschlossen werden. Es konnten nun jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für den Verkauf der betreffenden Waren freigegeben werden. Hierbei handelt es sich um 32 Sonntage, 5 Feiertage (Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam) und die 3 vom Gemeinderat jeweils beschlossenen verkaufsoffenen Sonntage. Einen bestimmten Beginn des Sonntagsverkaufs hat der Gemeinderat in seinem Beschluss vom 23.07.2007 nicht festgelegt.

Im Jahr 2012 hat die Verwaltung Anfragen u.a. vom HGV erhalten, in denen der Wunsch geäußert wurde, künftig auch die Adventssonntage, so wie bspw. in Heidelberg, einzubeziehen. Seit diesem Jahr hat die Verwaltung den am Sonntagsverkauf teilnehmenden Firmen daher innerhalb der bestehenden Bestimmungen des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und der Satzung ermöglicht, die Verkaufsstellen wahlweise ab dem 03.03.2013, oder entsprechend später beginnend, auch an den vier Adventssonntagen öffnen zu dürfen. Im Jahr 2013 haben 9 Firmen den Sonntagsverkauf angezeigt. Von diesen 9 Firmen machen 8 von der Alternative Gebrauch und wollen an den vier Adventssonntagen 2013 öffnen.

### 3. Vorgehen der Verwaltung

Die im Jahr 2005 in der Satzung getroffene Regelung: Beginn des Sonntagsverkaufs am Palmsonntag, viel zufällig auf den Palmsonntag und rührte von den damaligen kalendarischen Gegebenheiten her. Es war nicht beabsichtigt, den Palmsonntag generell als Beginn des Sonntagsverkaufs festzulegen (zumal er jährlich wechselt).

Grundsätzlich sollte die Regelung eine gewisse Flexibilität im Sinne der Verkaufsgeschäfte inne haben. Daher sollte es weiter den Ladengeschäften überlassen bleiben, ob sie alternierend an den ersten vier zugelassenen Sonntagen oder an den möglicherweise umso stärkeren vier Adventssonntagen ihre Verkaufsstellen offenhalten wollen. Welche Regelungen gewählt werden, ist, wie der Verkauf als solches, jeweils zu Beginn eines Jahres anzuzeigen.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Tübingen hat zwar empfohlen, die Adventssonntage gesperrt zu lassen (siehe Anlagen); zur Stärkung des Handels hält es die Verwaltung jedoch für vertretbar, den wenigen Geschäften, die an dem Sonntagsverkauf teilnehmen können, die Wahlmöglichkeit weiterhin zu gewährleisten.

Zu beachten ist bei der Abwägung auch, dass durch ChocoArt und Weihnachtsmarkt an zwei der in Frage kommenden Sonntage ohnehin in der Altstadt keine Sonntagsruhe ist und in diesem Umfeld die Öffnung der Geschäfte nicht störend erscheint.

Sollte der Verwaltungsausschuss dem Votum der Verwaltung nicht folgen, wird eine entsprechende Satzungsänderung im Gemeinderat vorgelegt.

#### 4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat schließt das Offenhalten an den Adventssonntagen grundsätzlich aus. § 1 Abs. 2 der Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren müsste dann wie folgt lauten:

„Der Verkauf der in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren wird an 32 aufeinanderfolgenden Sonntag pro Jahr - ausgenommen an den vom Gemeinderat beschlossenen verkaufsoffenen Sonntagen – sowie an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam freigegeben. Die Adventssonntage werden nicht freigegeben.“

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

Keine

#### 6. Anlagen

---

**Von:** Constantin Buhociu [mailto:buhociu@t-online.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 23. Januar 2014 14:11

**An:** Letsche, Rainer, Universitätsstadt Tübingen

**Cc:** Kaltenmark, Rainer, Universitätsstadt Tübingen; Alois Kirche, Dr. Krist; elisabeth.hege@elkw.de

**Betreff:** 32/3/Le, Ihr Schreiben vom 7.1.2014 - Stellungnahme ACK zu "Sonntagsverkauf von Waren"

Sehr geehrter Herr Letsche,

herzlich bedanken wir uns zuallererst für die Gelegenheit zum Thema „Sonntagsverkauf von Waren“ Stellung beziehen zu dürfen und natürlich auch für das erläuternde Telefonat mit Herrn Kaltenmark vom gestrigen Tage.

Wir empfehlen, dass die Adventssonntage, die heute für den Verkauf gesperrt sind, auch zukünftig für den Verkauf gesperrt bleiben sollen.

Dieses erscheint uns als ein sehr guter Kompromiss zwischen einerseits den Interessen der Tübingen Ladenbesitzer und andererseits denen der Angestellten/Mitarbeiter der entsprechenden Ladenbetriebe mit ihrem Anspruch auf Sonntagsruhe beziehungsweise Kirchgang.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr Constantin Buhociu

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Tübingen

